

## **Verordnung der Gemeinde Stadland zum Schutze der Mittagsruhe an Werktagen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 101) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 27. Oktober 2005 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Stadland erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Bereich der geschlossenen Ortsteile Rodenkirchen, Schwei, Seefeld und Kleinensiel.

### **§ 2 Mittagsruhe**

- (1) Der Einsatz von Rasenmähern, von motorbetriebenen Gartengeräten und von motorbetriebenen Arbeitsgeräten ist an Werktagen in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht
  - a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen und
  - b) für Arbeiten gewerblicher Betriebe.

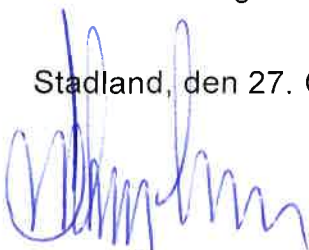
### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 Abs. 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 (2) Nds. SOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze der Mittagsruhe an Werktagen vom 29. März 2001 außer Kraft.

Stadland, den 27. Oktober 2005



Schierhold  
Bürgermeister